

Kirchenbuchführung bei Personen im Zeugenschutzprogramm

Peter Platen

A. Einleitung

Der U. S. Marshal deputy John Kruger hat den Auftrag bekommen, Lee Cullen zu schützen, deren Leben in Gefahr geraten ist, nachdem eine Undercover-Aktion des FBI misslungen war. Seine Methode des Schutzes der ihm anvertrauten Zeugen besteht darin, die bisherigen Identitäten auszuradieren – die Rede ist von Arnold Schwarzenegger, der John Kruger in dem 1996 erschienenen US-amerikanischen Spielfilm ‚Eraser‘ verkörperte.¹ Aber auch dem deutschen Fernsehpublikum wurden bereits Geschichten von zu schützenden Zeugen erzählt, wie etwa die ZDF-Produktion ‚Die Kronzeugin – Mord in den Bergen‘ mit Iris Berben in der Hauptrolle.²

Angesichts dieses für die Filmindustrie offenkundig attraktiven Themas mag es überraschend erscheinen, dass das Leben von Personen im Zeugenschutzprogramm auch eine besondere Herausforderung für die Kirche darstellt. Ein keineswegs unwichtiger Berührungspunkt besteht gerade mit den Vorschriften und praktischen Abläufen bei der Führung der Kirchenbücher. Dass solche Berührungspunkte nicht nur theoretisch denkbar sind, sondern in der Praxis tatsächlich vorkommen, mag an einem Beispiel kurz illustriert werden. So ist das aus Gründen der Gefährdung haarsträubende private Bemühen einer Familie im Zeugenschutzprogramm um die Eintragung der Firmung eines der Kinder im Taufbuch anders als so manche filmische Umsetzung keine Fiktion, ebenso wenig die Arglosigkeit der betreffenden Familie, die sich nichts dabei gedacht hat, gegenüber den beteiligten pfarrlichen Stellen auf das Vorliegen einer Tarnidentität hinzuweisen.

¹ Für weitere Informationen siehe die „Internet Movie Database“ (IMDb), vgl.: http://www.imdb.com/title/tt0116213/?ref_=ttpl_pl_tt [eingesehen am: 26. Oktober 2013].

² Siehe hierzu <http://www.zdf.de/ZDF/zdfportal/programdata/a48a4b94-9ee9-3154-a800-9c9bc56b8e43/20116874> [eingesehen am: 26. Oktober 2013].

Ein Austausch unter den Praktikern der Verwaltungskanonisten in den Ordinariaten der (Erz-)diözesen in Deutschland ergab, dass es wenig bis gar keine Erfahrung auf diözesaner Ebene mit diesen Fragestellungen gibt.³ Dies mag verwundern, da es angesichts der von Zeugenschutzprogrammen erfassten Anzahl von Personen nicht plausibel ist, dass sich keine Berührungspunkte zwischen Abläufen und Notwendigkeiten der staatlichen Zeugenschutzprogramme⁴ und den Anforderungen und Vorgaben des kirchlichen Matrikelwesens ergeben. So gibt Christian Siegismund in seiner juristischen Dissertation aus dem Jahre 2009 für das Jahr 2006 für Deutschland 330 geschützte Zeugen sowie 324 miteinbezogene Personen, in der Regel Familienangehörige, an.⁵ Aktuellere Daten können nicht erhoben werden. „Konkrete Angaben zu Anzahl und Einzelheiten von Zeugenschutzfällen werden seitens des Bundeskriminalamtes oder der Landesinnenministerien nicht mehr veröffentlicht. Um das mosaikartige Zusammentragen von Informationen zu verhindern, werden alle Maßnahmen oder Berichte, die im Zusammenhang mit dem Zeugenschutz stehen, eingestuft und daher behördlicherseits nicht weiter-

³ Domvikar Dr. Hohl, Persönlicher Referent des Generalvikars des Erzbischofs von Bamberg, gab allerdings einen Hinweis auf Zeugenschutzfälle bei der Bundespolizei, wonach der Seelsorger bei der Bundespolizei fungiere. Für die Vereinigten Staaten von Amerika gibt es eine Meinungsäußerung von Siobhan M. VERBEEK zum Thema „Registration of the Sacrament of Confirmation for a Catholic in the Federal Witness Protection Program“ zu finden, in: Roman Replies and Canon Law Society of America Advisory Opinions 2007, hrsg. von Joseph J. Koury und Siobhan M. Verbeek, S. 74-76.

⁴ Für die Grundzüge des staatlichen Schutzes gefährdeter Zeugen wird hierbei nachfolgend vor allem auf die Untersuchungen von BUGGISCH, Walter, Zeugenbedrohung und Zeugenschutz in Deutschland und den USA, Berlin 2001 (= Kriminologische und sanktionsrechtliche Forschungen; 11), zugl.: Erlangen, Nürnberg, Univ., Diss., 1998/1999; BLUM, Barbara, Gerichtliche Zeugenbetreuung im Zeichen des Opferschutzes. Eine rechtswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Studie zu Möglichkeiten und Grenzen der Zeugenbetreuung im Strafverfahren, Berlin 2005 (= Kriminalwissenschaftliche Schriften; 9), zugl.: Bielefeld, Univ., Diss., 2005; und vor allem von SIEGISMUND, Christian, Der Schutz gefährdeter Zeugen in der Bundesrepublik unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz ZSHG), Online-Ausgabe: <http://d-nb.info/998598135/34>, Bezug genommen. Rechtsanwalt Dr. Siegismund sei an dieser Stelle auch für den fachlichen Austausch gedankt. Ein besonderer Dank gilt zwei Mitarbeitern des BKA in Meckenheim, für die Möglichkeit einer persönlichen Aussprache über den hier vorgelegten Vorschlag.

⁵ Vgl. SIEGISMUND, Schutz gefährdeter Zeugen (wie Anm 4.), S. 56. Laut einer Bundestagsdrucksache aus dem Jahr 2001 wurden seit 1995 bei Bund und Ländern im Jahresdurchschnitt ca. 650 Zeugenschutzfälle bearbeitet, vgl. Bericht der Abgeordneten Hans-Peter KEMPER, Wolfgang ZEITLMANN, Cem ÖZDEMİR, Dr. Max STADLER und Ulla JELPKE, in: Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksachen 14/638, 14/6279 (neu) – Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Schutzes gefährdeter Zeugen = Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Drucksache 14/6467 vom 27.06.2001; hier S. 8.

gegeben.“⁶ Auch wenn unter diesen Zahlen in zunehmenden Umfang Zeugenschutzfälle aus dem Umfeld des islamistischen Extremismus zu verorten sein dürften, ist es dennoch plausibel, dass sich zumindest für die von Zeugenschutzprogrammen erfassten Kinder gefährdeter Zeugen Berührungen mit dem kirchlichen Matrikelwesen ergeben, man denke hierbei nur an die Wohnortverlagerung von geschützten Zeugen aus dem Umfeld der italienischen Mafia, die in der Regel katholisch sein dürften.

Auch wenn eine Person vor Aufnahme in das bundesdeutsche Zeugenschutzprogramm im Rahmen eines biographischen Interviews nach der Religionszugehörigkeit gefragt wird und Angaben darüber verlangt werden, ob man sich als religiös bezeichnen würde und ob es religiöse Prinzipien gibt, die durch die betreffende Person für gewöhnlich oder unbedingt eingehalten werden, ist die Frage der praktischen Religionsausübung von Personen im Zeugenschutzprogramm – soweit ersichtlich – kein Thema von besonderer Beachtung.⁷ Es steht daher zu befürchten, dass diese Fragestellung ‚vor Ort‘ in den Pfarreien einer nicht zweckmäßigen und gefährdenden Lösung zugeführt wird. In dieser Hinsicht mag das angeführte Beispiel der Firmung als Beleg für eine problematische Praxis dienen. Diesem Missstand abzuhelpen, dürfte demzufolge ein begründetes Anliegen sein.

An dieser Stelle soll von daher ein Vorschlag für die Führung der Kirchenbücher von Personen im Zeugenschutzprogramm unterbreitet werden, der geeignet ist, zum einen die Sicherheit aller Beteiligten nicht zu gefährden und zum anderen den Anforderungen an das kirchliche Matrikelwesen zu genügen. Doch zuvor sind in wenigen Strichen die Grundzüge des staatlichen Schutzes gefährdeter Zeugen wie auch die im gegebenen Zusammenhang relevanten Vorgaben des kirchlichen Matrikelrechts vorzustellen.

⁶ SIEGISMUND, Schutz gefährdeter Zeugen (wie Anm. 4.), S. 56, der sich hierbei auf ein von ihm dokumentiertes Schreiben des zuständigen Referates ZD 36 des BKA vom 27.9.2007 beruft. Diese Haltung des BKA hinsichtlich der Veröffentlichung von Fallzahlen von Personen im Zeugenschutzprogramm ist weiterhin aktuell, wie dem Verfasser auf Nachfrage beim BKA mitgeteilt wurde.

⁷ Vgl. Bundeskriminalamt ZD 46, Bundeseinheitliches Verfahren zur Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm – Biographisches Interview, hier 3.

B. Grundzüge des staatlichen Schutzes gefährdeter Zeugen

Es zeigte sich schon früh, dass ein effektives Vorgehen gegen die Organisierte Kriminalität⁸ die Aussage von Insider-Zeugen erfordert, „da anders belastendes Beweismaterial kaum gewonnen werden konnte.“⁹ Die Personen, gegen die sich entsprechende Ermittlungen oder Verfahren in diesem Kriminalitätsbereich¹⁰ aber richten, üben häufig direkt oder indirekt Druck auf aussagebereite Zeugen aus. „Der Bereitschaft eines Zeugen zur Aussage im Strafverfahren steht demzufolge häufig eine außerordentlich hohe Gefährdung von Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder wesentlicher Vermögenswerte des Zeugen oder diesem nahestehenden Personen gegenüber. Des Weiteren wird durch die Täter oftmals ebenso auf Angehörige des Zeugen oder diesem sonst nahestehende

⁸ Nach SIEGISMUND, Schutz gefährdeter Zeugen (wie Anm. 4.), S. 46, ist es aufgrund der vielfältigen Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität schwierig, eine abschließende Definition zu finden. Im Anschluss an die Begründung zum Gesetz zur Bekämpfung des Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität vom 15. Juli 1997 habe sich der Deutsche Bundestag auf folgende, auch für die Staatsanwaltschaften verbindliche Praxisdefinition verständigt: „Unter Organisierter Kriminalität ist eine von (Macht- und) Gewinnstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten (die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind) durch mehrere Beteiligte zu verstehen, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen oder unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder unter dem Bemühen, auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft Einfluss zu nehmen zusammenwirken“ SIEGISMUND, Schutz gefährdeter Zeugen (wie Anm. 4.), S. 46, wobei die in Klammern gestellten Formulierungen laut Siegismund die zwischenzeitlich erfolgten Erweiterungen durch die Praxis des LKA Nordrhein-Westfalen darstellen.

⁹ BUGGISCH, Zeugenbedrohung und Zeugenschutz (wie Anm. 4), S. 215. „Aufgrund der hierarchischen Gliederung mit der unbedingten Gehorsamspflicht und der nahezu lückenlosen Abschottung nach außen ist die Aufklärung von Straftaten der organisierten Kriminalität mittels Sachbeweis nur sehr schwer möglich“ SIEGISMUND, Schutz gefährdeter Zeugen (wie Anm. 4.), S. 44.

¹⁰ Als typische Delikte der Organisierten Kriminalität können genannt werden: Menschenhandel, Zwangsprostitution, Drogenhandel, Waffenhandel und Schutzgelderpressung. Für die historische Entwicklung der Organisierten Kriminalität siehe SIEGISMUND, Schutz gefährdeter Zeugen (wie Anm. 4.), S. 47-54. Im Entwurf zu einem schweizerischen Bundesgesetz über den außerprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG) aus dem Jahr 2009 wird neben der Organisierten Kriminalität ausdrücklich auch auf die Terrorismusbekämpfung abgestellt, vgl. Erläuternder Bericht Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung von Menschenhandel; Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über den außerprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG)

<http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/pressemitteilung/2009/2009-11-270/ber-zeugen-schutz-d.pdf> [eingesehen am: 15. September 2013], S. 44.

Personen in ähnlicher Weise Druck ausgeübt.¹¹ Im Interesse einer Sicherstellung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs ist es daher erforderlich, solche wichtigen – weil aussagebereiten – Zeugen zu gewinnen und deren Bereitschaft zur Aussage aufrecht zu halten.“¹² Aus dieser Rücksicht kann die Schaffung effizienter Möglichkeiten des Zeugenschutzes als ein zentrales kriminalpolitisches Anliegen begriffen werden.¹³

In der Folge interessieren hierbei weniger die ‚prozessualen Zeugenschutzmaßnahmen‘¹⁴ wie z. B. das Verschweigen des Wohnortes nach § 68 Abs. 2 StPO, der Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß §§ 171 b, 172 Nr. 1 a, 2 und 3 GVG, verschiedene identitätsabdeckende Abschirmmaßnahmen und der Ausschluss des Angeklagten sondern vielmehr die Maßnahmen des sogenannten ‚außerprozessualen Zeugenschutzes‘.

An dieser Stelle setzen auch die Zeugenschutzprogramme an, die einen umfassenden und wirksamen Schutz von aussagebereiten Zeugen wie auch deren Angehörigen gewährleisten sollen. Für die Bundesrepublik Deutschland¹⁵ konnte eine bundeseinheitliche normative Grundlage für Maßnahmen zum Schutz aussagebereiter Zeugen durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen zum 31. Dezember 2001¹⁶ geschaffen werden. Bis dahin wurden die verschiedenen Schutzmaßnahmen auf der Basis der polizeirechtlichen Generalklauseln oder den strafrechtlichen Grundsätzen des Notstandes und von Richtlinien der Verwaltung getroffen.¹⁷

¹¹ „Die Bandbreite solcher Pressionen reicht von symbolischen Gesten, z. B. dem Zusenden von Tierkadavern, der Abgabe von Warnschüssen, über Bedrohungen, Sachbeschädigungen und Körperverletzungen bis hin zu versuchten und vollendeten Tötungsdelikten.“ Bericht der Abgeordneten (wie Anm. 5), S. 7f..

¹² SIEGISMUND, Schutz gefährdeter Zeugen (wie Anm. 4.), S. 1.

¹³ Vgl. SIEGISMUND, Schutz gefährdeter Zeugen (wie Anm. 4.), S. 54.

¹⁴ Siehe hierzu ausführlich und mit weiteren Nachweisen BUGGISCH, Zeugenbedrohung und Zeugenschutz (wie Anm. 4), S. 146-150 und S. 167-213, sowie SIEGISMUND, Schutz gefährdeter Zeugen (wie Anm. 4.), S. 81-88.

¹⁵ Für die Entwicklung der Maßnahmen des präventiven Zeugenschutzes in den USA, insbesondere hinsichtlich des ‚Witness Security Program‘, vgl. BUGGISCH, Zeugenbedrohung und Zeugenschutz (wie Anm. 4), S. 214-248. Für die Grundlagen des polizeilichen Zeugenschutzes in Italien siehe BUGGISCH, Zeugenbedrohung und Zeugenschutz (wie Anm. 4), S. 249-254.

¹⁶ Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz – ZSHG) vom 11. Dezember 2001, (BGBl. I 3510-3512).

¹⁷ Zum Ansatzpunkt dieser Normgebung vor dem Hintergrund der Zuständigkeiten von Bund und Ländern vgl. SIEGISMUND, Schutz gefährdeter Zeugen (wie Anm. 4.), S. 1 und S. 89-91, sowie BUGGISCH, Zeugenbedrohung und Zeugenschutz (wie Anm. 4), S. 259-270. Zur historischen Entwicklung des polizeilichen Zeugenschutzes in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich mit konkreten Fallbeispielen aus verschiedenen Bundesländern siehe BUGGISCH, Zeugenbedrohung und Zeugenschutz (wie Anm. 4), S. 255-259. Im Rahmen des

I. Die Voraussetzungen für die Aufnahme von Zeugenschutzmaßnahmen nach dem ZSHG

In § 1 Abs. 1 ZSHG werden die Voraussetzungen für die Vornahme von Zeugenschutzmaßnahmen aufgeführt. So wird verlangt, dass die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten ohne die Aussagen der zu schützenden Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Zudem wird vorausgesetzt, dass die zu schützende Person aufgrund ihrer Aussagebereitschaft einer Gefährdung von Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder wesentlicher Vermögenswerte ausgesetzt ist. „Dies setzt tatsächliche Anhaltspunkte, die den Eintritt eines Schadens für die genannten Rechtsgüter wahrscheinlich erscheinen lassen, voraus. Eine nur abstrakte Gefährdung reicht nicht aus. In jedem Einzelfall ist eine Gefährdungsanalyse vorzunehmen.“¹⁸

Hierbei stellt das ZSHG in § 1 Abs. 1 auf das Einverständnis der zu schützenden Person ab. Gegen den Willen der zu schützenden Person getroffene Maßnahmen sind daher nicht zulässig. Angesichts der Tragweite einer solchen Entscheidung kommt der Aufklärung über die mit Zeugenschutzmaßnahmen einhergehenden Konsequenzen und den jeweiligen Rechten und Pflichten eine kaum zu überschätzende Bedeutung zu.¹⁹

Gesetzgebungsverfahren wurde im Jahre 2001 die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung auch damit begründet, dass sich wirksame Zeugenschutzmaßnahmen oft nicht auf das Gebiet eines Bundeslandes beschränken. So sei in über 50 % aller Zeugenschutzfälle in Deutschland (mit steigender Tendenz) eine Ansiedlung des geschützten Zeugen in einem anderen Bundesland vorgenommen worden. Vgl. Bericht der Abgeordneten (wie Anm. 5), S. 9.

¹⁸ Ebd., S. 9.

¹⁹ Die Komplexität der Abläufe vor der Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm geht aus dem Dokument „Bundeskriminalamt ZD 36, Bundeseinheitliches Verfahren zur Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm – Unterweisung der Schutzperson (Stand: 08./09.04.2008)“ eindeutig hervor. Die Unterweisung enthält detaillierte Regelungen zu einem Wechsel des Aufenthaltsorts, zur Sicherung des Lebensunterhaltes (siehe auch SIEGISMUND, Schutz gefährdeter Zeugen (wie Anm. 4.), S. 77), zur Frage der Rentenversicherung, zum Abschluss von Verträgen und zur Teilnahme am Rechtsverkehr. Vor Eintritt in das Zeugenschutzprogramm ist ein Nachweis über den allgemeinen Gesundheitszustand zu erbringen. Die zu schützende Person hat eine umfassende Verpflichtung zur Verschwiegenheit abzugeben. Angesichts der regelmäßig zu unterstellenden Ausnahmesituation vor der Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm verwundert es nicht, dass es Berichte über ehemalige geschützte Zeugen gibt, denen die Tragweite der Entscheidung nicht hinreichend bewusst gewesen sei, wobei ein Problem vor allem dann aufzutreten scheint, wenn konkrete Schutzmaßnahmen aufgrund einer revidierten Gefährdungsanalyse minimiert oder gar das Schutzprogramm aufgrund von Fehlverhalten des geschützten Zeugen beendet wird, siehe hierzu die Dokumentation konkreter Zeugenschutzfälle bei SIEGISMUND, Schutz gefährdeter Zeugen (wie Anm. 4.), S. 62-68, jeweils mit weiteren Nachweisen.

Schließlich stellt § 1 Abs. 1 ZSHG auf die Eignung einer Person für Zeugenschutzmaßnahmen ab. „An der Eignung kann es etwa fehlen, wenn die zu schützende Person falsche Angaben macht, Zusagen nicht einhält oder hierzu nicht die Fähigkeit besitzt, zur Geheimhaltung nicht bereit ist oder Straftaten begeht.“²⁰

Die in einem konkreten Fall angeordneten Zeugenschutzmaßnahmen können nach Maßgabe von § 1 Abs. 4 ZSHG beendet werden, wenn eine der genannten Voraussetzungen nicht vorlag oder nachträglich weggefallen ist. Sollte weiter eine Gefährdung vorliegen, so richten sich die Schutzmaßnahmen in diesem Fall nach allgemeinem Gefahrenabwehrrecht (vgl. § 1 Abs. 4 ZSHG). Bereits hier wird deutlich, dass das eingangs geschilderte Vorgehen der Familie im Zusammenhang der Firmung nicht nur wegen der Gefahr der Aufdeckung hochriskant war, sondern auch den Status der geschützten Familie in Gefahr brachte, da ein solches Verhalten an der Eignung für ein Zeugenschutzprogramm zweifeln lassen kann.

Der Schutz kann nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 und 3 ZSHG bei deren Eignung und Einverständnis auch auf Angehörige aussagebereiter Personen ausgedehnt werden. Zu denken ist hier etwa die Wohnsitzverlagerung einer gesamten Familie.²¹

II. Die Schlüsselrolle der Zeugenschutzdienststelle bei Durchführung von Maßnahmen nach dem ZSHG

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Zeugen nach Maßgabe des ZSHG kommt den Zeugenschutzdienststellen eine Schlüsselrolle zu. „Zeugenschutzdienststellen sind die nach den jeweiligen Bestimmungen des Bundes oder eines Landes für die Durchführung des Zeugenschutzes zuständigen Behörden. Die Landespolizeibehörden und das Bundeskriminalamt haben Zeugenschutzdienststellen eingerichtet, die in der Regel von der die Ermittlungen führenden Behörde organisatorisch getrennt sind.“²²

²⁰ SIEGISMUND, Schutz gefährdeter Zeugen (wie Anm. 4.), S. 92.

²¹ In diesem Zusammenhang macht BUGGISCH mit Blick auf die Situation in Italien auf das Problem der ‚vendetta trasversale‘ aufmerksam. Aufgrund der beschränkten personellen und finanziellen Kapazitäten könnten in die Zeugenschutzprogramme lediglich Zeugen und deren nahe Verwandte aufgenommen werden, nicht jedoch ganze Großfamilien oder sogar Freunde und Bekannte des geschützten Zeugen, vgl. BUGGISCH, Zeugenbedrohung und Zeugenschutz (wie Anm. 4), S. 254.

²² SIEGISMUND, Schutz gefährdeter Zeugen (wie Anm. 4.), S. 92.

Die Zeugenschutzdienststelle trifft ihre Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen.²³ Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung hat die Zeugenschutzdienststelle hierbei die Schwere der Tat sowie den Grad der Gefährdung, die Rechte des Beschuldigten und die Auswirkungen der Maßnahmen zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 2 ZSHG). Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in den Zeugenschutz und auf Fortführung begonnener Zeugenschutzmaßnahmen.²⁴ Alle im Rahmen des Zeugenschutzes getroffenen Entscheidungen sind aktenkundig zu machen, damit sie jederzeit nachvollzogen werden können. Die Aktenführung obliegt der Zeugenschutzdienststelle und unterliegt der Geheimhaltung. Die im Zuge der Zeugenschutzmaßnahme geführten Akten werden nicht Teil der Ermittlungsakten, sind aber der Staatsanwaltschaft auf Anforderung zugänglich zu machen (vgl. § 2 Abs. 3 ZSHG).

III. Besondere Maßnahmen des außerprozessualen Zeugenschutzes nach Maßgabe des ZSHG

Die Zeugenschutzdienststelle wird bei ihrer Entscheidung über die zum Schutz der aussagebereiten Person und gegebenenfalls deren Angehörigen erforderlichen Maßnahmen vor allem das Ausmaß der Gefährdung berücksichtigen. Neben einer allgemeinen und speziellen Beratung der Zeugen durch die Mitarbeiter der Zeugenschutzdienststelle kommt als Maßnahme eines wirksamen Schutzes regelmäßig die Umsiedlung des Zeugen infrage. Eine solche Umsiedlung kann hierbei mit verschiedenen Schutzmaßnahmen wie Datensperren und ähnlichen Abdeckungsmaßnahmen verbunden werden.²⁵ Die in den USA aber auch in Deutschland gewonnenen Erfahrungen zeigen jedoch, dass solche Maßnahmen gerade bei Ermittlungen gegen hochgradig organisierte Kriminalitätsformen allenfalls einen partiellen Schutz des Zeugen gewährleisten

²³ Für weitergehende Überlegungen hinsichtlich der Ermächtigung zum (relativ) gerichtskontrollfreien Handeln in einem Optionenraum (Ermessen) siehe HOFFMANN-RIEM, Wolfgang, § 10 Eigenständigkeit der Verwaltung, in: Ders. u. a. (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts Bd. 1, Methoden – Maßstäbe – Aufgaben – Organisation, München 2006, S. 623-714, hier S. 680-682, sowie hinsichtlich einer gerichtlichen Kontrolle des Ermessens SCHOCH, Friedrich, § 50 Gerichtliche Verwaltungskontrollen, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang u. a. (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts Bd. 3, Personal – Finanzen – Kontrolle – Sanktionen – Staatliche Einstandspflichten, München 2009, S. 687-941; hier S. 845-867.

²⁴ Bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Strafverfahrens muss die Zeugenschutzdienststelle mit der Staatsanwaltschaft über Beginn und Beendigung des Zeugenschutzes Einvernehmen herstellen. Nach Beendigung des Strafverfahrens ist die Staatsanwaltschaft über die beabsichtigte Beendigung des Zeugenschutzes lediglich in Kenntnis zu setzen, vgl. § 2 Abs. 4 ZSHG.

²⁵ Vgl. BUGGISCH, Zeugenbedrohung und Zeugenschutz, (wie Anm. 4), S. 349.

können.²⁶ Ein wirksamer Schutz bedrohter Zeugen wird daher häufig nur durch den Aufbau einer Tarnidentität möglich sein. Die hierzu in den USA und auch in Deutschland gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass es in bestimmten Fallkonstellationen erforderlich sein kann, „Zeugen nicht nur für einen begrenzten Zeitraum, sondern dauerhaft – d. h. faktisch lebenslang – zu schützen. Insbesondere dann, wenn auf Gefährderseite ausländische Verbrecherorganisationen wie beispielsweise die italienische Mafia oder die chinesischen Triaden stehen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zum einem über umfangreiche Mittel zum Aufspüren des Zeugen verfügen und zum anderen (quasi aus generalpräventiven Erwägungen) auch nach längerer Zeit noch ein Interesse daran haben, den Zeugen aufzufinden und zu eliminieren, wird ein Wegfall der Gefährdung allein durch Zeitablauf regelmäßig auszuschließen sein.“²⁷

Für die Umsetzung des Aufbaus einer Tarnidentität sind hierbei grundsätzlich zwei Wege denkbar: die Ausstellung von Tarnpapieren und die Vornahme einer grundlegenden Identitätsänderung. Die vollständige Änderung der Identität eines geschützten Zeugen stellt eine Standardmaßnahme im Rahmen des US-amerikanischen ‚Witness Security Program‘ dar.²⁸ Eine solche umfassende Kappung der Verbindungen zur ursprünglichen Identität wurde auch für die Bundesrepublik Deutschland erwogen. So sah der vom Bundesrat im Jahr 1991 vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)“ Änderungen des Personenstandgesetzes vor, wodurch eine Neubestimmung des Geburtsortes, des Geburtsdatums, der Abstammung oder einzelner Bestandteile des Personenstandes sowie des Vor- und Familiennamens möglich werden sollte.²⁹ Dieses Ansinnen wurde jedoch von der Bundesregierung abgelehnt. Hierbei ist die Argumentation gerade für die hier in den Blick zu nehmenden Schnittstellen von Zeugenschutzprogramm und kirchlichem Matrikelwesen von besonderem Interesse. So trug die Bundesregierung vor, dass die vorgeschlagene Änderung dem Zweck der Personenstandsbuchführung zuwider erstmalig die Eintragung falscher Angaben ermöglichen würde und zudem geeignet sei, die Glaubwürdigkeit und damit den Beweiswert der Angaben in den Personenstandsbüchern allgemein zu mindern.³⁰ Siegmund bringt

²⁶ Vgl. ebd.

²⁷ Ebd., S. 351f.

²⁸ Vgl. ebd., S. 350.

²⁹ Vgl. Gesetzentwurf des Bundesrates – Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität (OrgKG), Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/989 vom 25.7.1991; hier S. 16.

³⁰ Vgl. BT Drucksache 12/989 (wie Anm. 29), S. 60f. Zudem bezweifelte die Bundesregierung aus Gründen der Beurkundungssystematik und -technik den angestrebten Schutzeffekt der vorgeschlagenen Änderung des Personenstandgesetzes. Die Stichhaltigkeit dieser Argumentation ist von BUGGISCH, Zeugenbedrohung und Zeugenschutz (wie Anm. 4), S. 352f., kritisch angefragt worden. Siehe hierzu ausführlich: SOINÉ, Michael; SOUKOP, Otmar,

diese Grundannahme prägnant auf den Punkt: „Mit dem Zweck der Personenstandsbücher, Nachweis über die wahre Identität zu erbringen ist die Festschreibung einer neuen, unwahren Identität unvereinbar.“³¹ Nach Auffassung der Bundesregierung sollte daher „in Betracht gezogen werden, zu schützende Personen durch die hierfür vorgesehenen Stellen ohne Befassung der Personenstandsbuchführung mit Dokumenten auszustatten, welche die gewünschten Angaben enthalten.“³² Diesem Ansinnen kommt das ZSHG dann auch nach, indem es eine Befugnisnorm für die Zeugenschutzdienststelle sowie eine Befugnisnorm für andere öffentliche Stellen zur Unterstützung der Zeugenschutzdienststelle im Hinblick auf den vorübergehenden Aufbau einer Tarnidentität vorsieht.

So ist nach § 5 Abs. 1 ZSHG vorgesehen, dass öffentliche Stellen auf Ersuchen der Zeugenschutzdienststelle für eine zu schützende Person Urkunden oder sonstige Dokumente zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität herstellen, vorübergehend verändern sowie die geänderten Daten verändern. Solche Maßnahmen sind erforderlich, damit die zu schützende Person ein Arbeitsverhältnis aufnehmen kann oder um Kinder ein- oder umzuschulen. Hinsichtlich der hier angesprochenen Tarnpapiere ist hierbei zum Beispiel an Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Haftentlassungsschein, Lohnsteuerkarte oder Zeugnisse sowie die entsprechenden Dateien und Register zu denken.³³ Hierbei kann es zum Schutz gefährdeter Personen „geboten sein, Personenstandsurkunden mit Tarndaten für begrenzte Zwecke auszustellen; um die Gefahr des Missbrauchs auszuschließen, werden sie der gefährdeten Person nur anlassbezogen überlassen. Derartige Urkunden dürfen insbesondere nicht dazu verwandt werden, Eintragungen in Personenstandsbücher mit Tarndaten zu erwirken.“³⁴ Dem entspricht, dass es aufgrund der Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm nicht zu einer Änderung des Personenstandes kommt. Sollte der Ehepartner eines geschützten Zeugen nicht mit in das Schutzprogramm aufgenommen werden, bedarf es für das Eingehen einer neuen Ehe zuvor der Scheidung der bestehenden Ehe.³⁵

„Identitätsänderung“, Anfertigung und Verwendung von „Tarnpapieren“, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1994, S. 466-470.

³¹ SIEGISMUND, Schutz gefährdeter Zeugen (wie Anm. 4.), S. 95.

³² BT Drucksache 12/989 (wie Anm. 29), S. 61.

³³ Für die Problematik der Ausspähbarkeit elektronischer Daten – trotz Sicherung – vgl. die Ausführungen von HÄRTING, Niko, Anonymität und Pseudonymität im Datenschutzrecht, in: Neue Juristische Woche 66 (2013), S. 2065-2071.

³⁴ Bericht der Abgeordneten (wie Anm. 5), S. 11f.

³⁵ Vgl. SIEGISMUND, Schutz gefährdeter Zeugen (wie Anm. 4.), S. 128, der hierbei auf die Problematik eines Scheidungsantrages bei Unkenntnis des Ehepartners vom Zeugenschutz eingeht. In vergleichbarer Weise ist mit der Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm auch keine Löschung etwa bestehender Verbindlichkeiten verbunden, siehe hierzu § 9 Abs. 1 ZSHG, wonach Maßnahmen des Zeugenschutzes nicht dazu führen dürfen, dass berechnigte

Nach dem bereits erwähnten Bericht des Innenausschusses bedarf es für einen wirk-samen Zeugenschutz auch der Einbeziehung des nicht öffentlichen Bereiches, damit auch hier Ausweise, Befähigungs- und Leistungsnachweise oder ähnliche Dokumente auf Ansuchen der Zeugenschutzdienststelle ausgestellt werden können.³⁶ So kann die Zeugenschutzdienststelle nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 ZSHG auch von nicht öffent-lichen Stellen verlangen, für eine zu schützende Person Tarndokumente mit den mitge-teilten Daten herzustellen oder zu verändern sowie die geänderten Daten zu verarbeiten.

Unabhängig von der Frage, ob die katholische Kirche, konkret die Kirchengemeinden oder die Diözesen nach Maßgabe des ZSHG als öffentliche oder nicht öffentliche Stellen zu fassen sind,³⁷ sind die Zeugenschutzdienststellen dazu ermächtigt, auch von kirchlichen Stellen auf der Grundlage einer Tarnidentität die Herstellung von Dokumen-ten zu verlangen.

Wie in der Folge zu zeigen sein wird, kann die Kirche dem staatlichen Gegenüber eine den Erfordernissen eines umfassenden Zeugenschutzes genügende Alternative zur Her-stellung von auf Tarnidentitäten basierenden Dokumenten anbieten. Doch zuvor sind in wenigen Zügen die kirchenrechtlichen Vorgaben für die ordnungsgemäße Führung der Matrikel darzustellen.

C. Kirchenrechtliche Vorgaben für die ordnungsgemäße Führung der Matrikel

„Amtliche Auszüge aus den Kirchenbüchern genießen als kirchenamtliche Urkunden öffentlichen Glauben. Ihnen wird vertraut, insbesondere wenn ein Taufschein zum Zweck der Eheschließung vorgelegt wird. Von daher kommt der ordnungsgemäßen Führung der Kirchenbücher eine herausragende Bedeutung zu. Die an der Kirchenbuch-

Ansprüche Dritter, auch öffentlicher Stellen, nicht durchgesetzt werden können, vgl. zudem SIEGISMUND, Schutz gefährdeter Zeugen (wie Anm. 4.), S. 97-99.

³⁶ Vgl. Bericht der Abgeordneten (wie Anm. 5), S. 12.

³⁷ In dem gegebenen Zusammenhang sind die Kirchen ungeachtet der aus der Zuerkennung des Status von Körperschaften des öffentlichen Recht hervorgehenden Fähigkeit, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrenfähigkeit) als nicht öffentliche Stellen zu fassen. Siehe in diesem Zusammenhang ausführlich KIRCHHOF, Paul, § 22 – Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Listl, Joseph; Pirson, Dietrich (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, zweite, grundlegend neubearbeitete Auflage Berlin 1994, Bd. 1, S. 651-687. Siehe auch SCHLAICH, Klaus, § 44 – Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen, in: ebd., Bd. 2, S. 131-180, bes. S. 167.

führung beteiligten Personen haben daher eine große Verantwortung.“³⁸ Mit diesen Worten legt die vom Bischöflichen Ordinariat Limburg herausgegebene ‚Handreichung für die Führung der Kirchenbücher‘ den mit der Führung der Kirchenbücher betrauten Personen eine besondere Sorgfalt und Vorsicht nahe.³⁹

Nach Vorschrift des päpstlichen Gesetzgebers hat es nach c. 535 § 1 CIC/1983 in jeder Pfarrei Pfarrbücher zu geben, konkret das Taufbuch, das Ehebuch und das Totenbuch, sowie andere Bücher gemäß den Vorschriften der Bischofskonferenz oder des Diözesanbischofs.⁴⁰ Hierunter fallen u. a. Verzeichnisse der Erstkommunikanten, der Firmlinge, der aus der katholischen Kirche Ausgetretenen, der durchgeführten Konversionen und Rekonziliationen. Die Verpflichtung zur sorgfältigen Führung und Aufbewahrung der Kirchenbücher trifft den Pfarrer, der sich gleichwohl der Hilfe eines oder einer Delegierten bedienen kann (vgl. c. 535 § 3 CIC/1983). Insofern ist der Pfarrer durchaus als kirchlicher Urkundbeamter anzusehen.⁴¹

Unter den Kirchenbüchern kommt dem Taufbuch eine herausragende Bedeutung zu. Das Taufbuch ist gleichsam das Personenstandsregister eines Katholiken.⁴² „Die Eintragung der Taufe in das Taufbuch der Taufpfarrei bildet den Ausgangspunkt für alle späteren Eintragungen, da hier alle den Personenstand und die Rechtsstellung betreffenden Änderungen (Firmung, Eheschließung, Weihe(n), Gelübde bzw. Profess, Nichtig-erklärung einer Eheschließung, Laisierung, Kirchenaustritt, Wiederaufnahme, Namensänderung) einzutragen sind.“⁴³ Insofern diese Beschreibungen bei der Ausstellung eines Auszugs aus dem Taufbuch unter ‚Bemerkungen‘ zu dokumentieren sind, leistet ein Auszug aus dem Taufbuch weitaus mehr als den Nachweis der Taufe⁴⁴, insofern auch

³⁸ Bischöfliches Ordinariat Limburg (Hrsg.), Handreichung für die Arbeit im Pfarrbüro. Führung der Kirchenbücher, Meldewesen, Auskünfte und Ausstellung von Bescheinigungen, Neuauflage 2009; hier S. 1.

³⁹ Siehe auch AHLERS, Reinhild, 8.1 Grundsätze für die Führung von Kirchenbüchern, in: Dies. (Hrsg.), Handbuch der Pfarrverwaltung. Kommentare, Arbeitshinweise, Praxishilfen, Loseblattwerk Essen ab 2002.

⁴⁰ C. 535 § 1 CIC/1983: „In unaquaque paroecia habeantur libri paroeciales, liber scilicet baptizatorum, matrimoniorum, defunctorum, aliique secundum Episcoporum conferentiae aut Episcopi dioecesani praescripta.“

⁴¹ Vgl. AHLERS/MKCIC, c. 535, Rn. 2.

⁴² Vgl. AHLERS/MKCIC, c. 535 Rn.6. Vgl. zudem HALLERMANN, Heribert, Pfarrei und pfarrliche Seelsorge. Ein kirchenrechtliches Handbuch für Studium und Praxis, Paderborn u. a. 2004 (= Kirchen- und Staatskirchenrecht; 4); hier S. 326 u. 328.

⁴³ Handreichung Limburg (wie Anm. 38), S. 6.

⁴⁴ Auch die Vornahme einer Konversion, das ist die Aufnahme eines gültig Getauften in die volle Gemeinschaft der Kirche, ist im Taufbuch zu vermerken, vgl. ZOTZ, Bertram, Katholisch getauft – katholisch geworden. Kanonistische Kriterien für die Zugehörigkeit zur römischen Kirche, Essen 2002 (= Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici. Beihefte; 35); hier S. 108, mit weiteren Nachweisen.

der jeweils aktuelle kanonische Personenstand eines Katholiken dokumentiert wird. Um ungültige bzw. unerlaubte Handlungen bzw. Sakramentenspendungen zu verhindern, muss nach „allgemeinem Recht eine solche Taufurkunde vorgelegt werden: zur Aufnahme in das Noviziat eines Religiöseninstituts [...], zum Empfang der Diakonenweihe [...]; in Deutschland ist partikularrechtlich auch zur Eheschließung die Vorlage einer Taufurkunde vorgeschrieben, die nicht älter als sechs Monate sein darf.“⁴⁵

Damit das Taufbuch seiner umfassenden Dokumentationsaufgabe auch tatsächlich nachkommen kann, muss die Vornahme einer in das Taufbuch nachzutragenden Amtshandlung dem jeweiligen Taufbuchpfarramt mitgeteilt werden.⁴⁶ Diese Mitteilungspflicht gilt weltweit, sodass – um ein Beispiel zu nennen – die im Bistum Limburg erfolgte Firmung eines im Bistum Ndola/Sambia getauften Katholiken dem sambischen Taufpfarramt zu Eintragung zugeleitet werden muss. Eine weitere Mitteilung ergeht an das aktuelle Wohnsitzpfarramt, falls dieses mit dem Pfarramt der eintragungspflichtigen Amtshandlung nicht identisch sein sollte.⁴⁷

Über die pfarrlichen Bücher hinaus verfügen die Pfarreien über sogenannte Meldewesendaten der zur jeweiligen Pfarrei zählenden Katholiken und deren Familien.⁴⁸ Damit die Melderegister bei den kirchlichen Stellen immer aktuell sind, gibt es eine Zusammenarbeit mit den staatlichen Meldebehörden. Rechtsgrundlage hierfür sind das Melderechtsrahmengesetz und die Meldegesetze der Bundesländer.⁴⁹ In diesen Registern werden die Namen und Daten so übernommen, wie sie im staatlichen Meldewesen vorgehalten werden. Mit Blick auf die hier verhandelte Themenstellung dürfte es sich also lediglich um die Angabe des Konfessionsmerkmals ohne weitere Amtshandlungsdaten handeln. Das Fehlen konkreter kirchlicher Amtshandlungsdaten wie etwa Taufdatum und Taufort ist hierbei nicht ungewöhnlich und erregt in den Pfarrämtern auch kein Aufsehen, da sich dieses Problem regelmäßig auch dann stellt, wenn Katholiken aus dem Ausland zuziehen. Auch ohne diese konkreten Amtshandlungsdaten ist eine Teilhabe am kirchlichen Leben problemlos möglich, die Kinder werden bei ent-

⁴⁵ AHLERS/MKCIC, c. 535, Rn.6.

⁴⁶ Vgl. c. 535 § 2 CIC/1983 und hinsichtlich der Eintragung der Firmung c. 895 CIC/1983 und für die Eintragung der Eheschließung vgl. c. 1122 §§ 1 und 2 CIC/1983.

⁴⁷ Vgl. Handreichung Limburg (wie Anm. 38), S. 7.

⁴⁸ „Meldedaten sind personenbezogene Daten, die der Kirche vom Staat auf rechtlicher Grundlage anvertraut werden. Die Kirchen können und müssen auch eigene Daten erfassen und diese Daten dann an die staatliche Meldebehörde übermitteln (z. B. Taufen, Wiederaufnahme in die Kirche). Dies ergibt sich aus der Anordnung über das kirchliche Meldewesen (KMAO), die von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 20./21. Juni 2005 beschlossen und von den Bistümern als diözesanes Recht übernommen worden ist“ (HAMMER, Gerhard, Meldewesen, in: Sydow, Gernot (Hrsg.), Handbuch für Verwaltungsräte im Bistum Limburg, Limburg 2012, S: 233-238, hier S. 234f.).

⁴⁹ Vgl. ebd., S. 234.

sprechenden Auswertungen etwa für das Anschreiben der Kommunionkinder oder Firmlinge des Jahrgangs erfasst, ebenso erhalten die Erwachsenen im Vorfeld einer Pfarrgemeinderatswahl eine Wahlbenachrichtigung. Besonderheiten treten immer dann auf, wenn es um die Vorlage eines Auszuges aus dem Taufbuch geht.

D. Kirchliche Amtshandlungen vor und nach Annahme einer Tarnidentität

Unter Berücksichtigung der skizzierten Grundzüge des kirchlichen Matrikelwesens ist hinsichtlich der Kirchenbuchführung zu unterscheiden, ob eine im Taufbuch eintragungspflichtige Amtshandlung vor oder nach Annahme einer Tarnidentität vorgenommen wurde.

Erfolgte beispielsweise die Taufe eines Kindes noch unter Klarnamen (d. h. in der tatsächlichen, auch im staatlichen Geburtsregister festgeschriebenen Identität), dürfte es im Vorfeld der Firmung eines mit seinen Eltern im Zeugenschutzprogramm befindlichen Jugendlichen schwierig sein, die notwendigen Angaben über das Taufbuchpfarramt beizubringen.⁵⁰ In diesem Fall hilft auch der Blick in die in der aktuellen Wohnsitzpfarrei vorgehaltenen Meldewesendaten nicht weiter, da über die Religionszugehörigkeit hinaus keine konkreten Amtshandlungsdaten erfasst sind. Die Kontaktaufnahme mit dem Taufbuchpfarramt ist dem Firmling wie auch seinen Eltern nach Maßgabe von § 3 ZSHG strikt untersagt,⁵¹ da dies die Gefahr der Aufdeckung der Tarnidentität mit sich bringen würde. Spätestens nach erfolgter Firmung wird das Firmpfarramt jedoch vom Firmling oder dessen Eltern erfahren wollen, an welches Taufpfarramt die Firmung zu melden ist. Das hier beschriebene Problem tritt etwa auch dann auf, wenn ein mit Tarnidentität lebender Katholik heiraten möchte und nicht den zum Nachweis des Ledigenstandes erforderlichen Auszug aus dem Taufbuch vorlegen kann. Auch im Rahmen der Bewerbung um eine Anstellung im kirchlichen Dienst mag es erforderlich sein, einen aktuellen Auszug aus dem Taufbuch vorzulegen.

⁵⁰ Das Abstellen auf den Taufnachweis gemäß c. 876 CIC/1983 durch Zeugnennachweis kommt aus Gründen der Wahrheit des Taufbuches nicht in Frage, da dies nach der Praxis der bischöflichen Kurien regelmäßig zu einer amtlichen Taufanerkennung mit einem Taufbucheintrag führt, wodurch es sodann einen doppelten Taufbucheintrag geben würde, einmal unter dem Klarnamen und einmal unter der Tarnidentität.

⁵¹ Auf die im Rahmen der Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm durch die aufzunehmenden Personen durch Niederschrift abzulegende Geheimhaltungsverpflichtung einschließlich Belehrung über strafrechtliche Folgen einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht ist bereits hingewiesen worden, vgl. Anm. 19.

Geht es hingegen um die Taufe einer bereits in einer Tarnidentität lebenden Person, dürfte sich die Sachlage anders darstellen. Angenommen den konkreten Fall, dass ein mit seinen katholischen Eltern mit einer Tarnidentität lebendes Kind getauft werden soll, stellen sich zunächst keine besonderen Schwierigkeiten ein: Die Eltern können entsprechende zivile Urkunden vorlegen, durch die sie selbst als katholisch und gegenüber dem Kind personensorgeberechtigt ausgewiesen werden, zudem dürften die Eltern im Meldewesen als katholisch geführt sein. Solange die Familie oder konkret der Täufling in dieser Tarnidentität leben, dürfte es praktisch keine Veranlassung geben, irgendwelche staatlichen oder kirchlichen Stellen mit der heiklen Situation des Zeugenschutzprogramms zu befassen. Im Gegenteil: Unter dieser Tarnidentität können weitere Sakramente empfangen werden, es kann geheiratet und schließlich auch gestorben werden. Die hierbei in Kauf genommene unrichtige Beurkundung in kirchlichen Büchern mag bedauert werden, gerade auch vor dem Hintergrund, dass sich der Staat aus Gründen der Wertschätzung des Wahrheitswertes der standesamtlichen Register ausdrücklich gegen Abänderungen der zivilen Stammbücher ausgesprochen hat und im Fall der Geburt eines Kindes in den staatlichen Geburtsregistern auch den Klarnamen einträgt.

E. Vorschlag einer Verfahrensweise für die Matrikulierung mit Blick auf geschützte Zeugen oder deren Angehörige

In dem eingangs geschilderten Fall der Familie des Firmlings ist es dem Vernehmen nach bislang nicht zu einer Aufdeckung der Identität durch die Gefährder gekommen. Dass dies anders hätte kommen können, liegt auf der Hand. Hierbei ist zu unterstellen, dass die Pfarrer und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich Gewähr dafür bieten, dass die Kirchenbücher sicher aufbewahrt werden und die Bücher selbst wie auch Abschriften nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen. In dem hier gegebenen Kontext geht es aber nicht nur um die sorgfältige und gewissenhafte Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes. Mit Blick auf Personen im Zeugenschutzprogramm ist auf Seiten der Gefährder mit einem Ausmaß krimineller Energie und Raffinesse zu rechnen, dem auf der Ebene der Pfarrei nicht adäquat begegnet werden kann. Auch die Anbringung sogenannter Sperrvermerke, wie sie etwa bei der Taufe oder Konversion von Adoptivkindern für einen wirksamen Schutz des Adoptionsgeheimnisses sorgt,⁵²

⁵² Vgl. hierzu REHAK, Martin, Gleichgeschlechtliche Partnerschaften im kirchlichen Matrikelwesen, in: Archiv für Katholisches Kirchenrecht 178 (2009), S. 459-482, bes. S. 480f.; SCHMITZ, Heribert; KALDE, Franz, Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz. Text und Kommentar, Metten 1996 (=Subsidia ad ius canonicum vigens applicandum; 5), S. 98-105.

würde nichts an der riskanten Aufbewahrung sensibler Daten auf Pfarreebene ändern und ist von daher abzulehnen. Aus den genannten Gründen kann daher auch nicht angenommen werden, dass die Zeugenschutzdienststelle den jeweiligen Pfarrer (und dessen Gehilfen in der Kirchenbuchführung) ins Vertrauen zieht und über die tatsächliche Identität geschützter Personen aufklärt.

Das gewählte Beispiel zeigt aber auch, dass es offenbar geschützte Personen gibt, denen ein Leben aus dem Glauben und mit den Sakramenten der Kirche etwas bedeutet und die hierzu auch initiativ werden, um auf den Klarnamen ausgestellte kirchliche Dokumente zu erhalten. Um dieses Risiko abzustellen und um hinsichtlich der Taufbücher eine Falschbeurkundung zu vermeiden – was für die staatlichen Geburtsregister an Wahrhaftigkeit in Anspruch genommen wird, sollte auch der Kirche ermöglicht werden – soll an dieser Stelle ein Verfahrensvorschlag unterbreitet werden.

Insofern der Zeugenschutzdienststelle auf staatlicher Seite die Schlüsselrolle zukommt, die alle Belange der zu schützenden Personen an den Schnittstellen der Identitäten koordiniert, sollte der jeweilige Generalvikar als kirchliche Kontaktstelle der Zeugenschutzdienststelle fungieren. Die Generalvikare sind den Umgang mit vertraulichen Daten gewohnt und können durch entsprechende Anweisung an die Pfarreien die notwendigen Klärungen vornehmen. Angesichts der potentiell betroffenen Personen dürfte der Aufwand überschaubar sein.⁵³

Die Beschränkung des Wissens um die Tarnidentität auf den Generalvikar würde dazu führen, dass andere kirchliche Stellen um den heiklen Status des betroffenen Katholiken bzw. dessen Familie nicht wissen und somit auch keine Fehler machen können.

So wäre es möglich, dass für die Vornahme der Firmung einer durch Tarnidentität geschützten Person durch die Zeugenschutzdienststelle eine Kontaktaufnahme mit dem hinsichtlich des Firmortes⁵⁴ zuständigen Generalvikar erfolgt und dieser um die Ausstellung eines *Nihil obstat* gebeten wird, durch welches der Firmpfarrei signalisiert wird, dass gegen die Firmung keine Einwände erhoben werden müssen, auch wenn kein Taufbuchauszug vorgelegt wird. Analog könnte mit einem Eheschließungswunsch umgegangen werden. Begründet werden könnte dieses Vorgehen mit den objektiv gegebenen Schwierigkeiten bei der Kirchenbuchführung und vor allem mit dem Schutz

⁵³ Siehe hierzu die Angaben unter Anm. 5.

⁵⁴ Es könnte auch daran gedacht werden, dass der mit Blick auf das Taufbuch des Firmlings örtlich zuständige Generalvikar durch die Zeugenschutzdienststelle kontaktiert wird. Insofern in dem hier vorgelegten Verfahrensvorschlag der Firmpfarrei ein oberhirtliches *Nihil obstat* vorgelegt werden soll, dürfte es sich anbieten, wenn dieses Schreiben bzw. der Hinweis durch den örtlich zuständigen Generalvikar ausgesprochen wird. Außerdem erhält die Firmpfarrei auf diese Weise keinen Hinweis auf die tatsächliche Herkunft des Firmlings.

des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit der betroffenen Gläubigen.⁵⁵ Hierbei wird in Kauf genommen, dass die Tarnidentitäten, d. h. die nicht mit dem Taufbuch übereinstimmenden Namen in das jeweilige Firmbuch oder Ehebuch eingetragen werden.⁵⁶ Dies ist aber mit Blick auf die Richtigkeit des Taufbuches in Kauf zu nehmen. So würde der Generalvikar dafür nach erfolgter Amtshandlung dafür Sorge zu tragen haben, dass in den Taufmatriken der Ursprungsidentität die erfolgten Amtshandlungen mit Sperrvermerk eingetragen werden, ohne aber im Klartext den Ort und den Zusammenhang der Amtshandlung offenzulegen.⁵⁷ Auf diese Weise könnte sichergestellt werden, dass die Taufbücher nicht verfälscht werden und die eintragungspflichtige Amtshandlung dem Faktum nach dokumentieren. Der Generalvikar hätte hierbei dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Eintragungen in der Diözesankurie an besonders geschützter Stelle erfolgen.⁵⁸

⁵⁵ Schließlich kann diese Vorgehensweise auch als Ausdruck der Fürsorgepflicht des kirchlichen Dienstherrn begriffen werden, da sie dem Schutz der kirchlichen Amtsträger und Beschäftigten vor Ort dient, insofern vor Ort in der Pfarrei keinerlei Wissen um das Zeugenschutzprogramm vorliegt.

⁵⁶ In vergleichbarer Weise wird auch das Faktum einer Adoption in andere Kirchenbücher oder Verzeichnisse außer dem Taufbuch des Taufortes (als Haupteintrag mit laufender Nummer) eingetragen, sondern unter dem Namen, den das adoptierte Kind zum Zeitpunkt der Eintragung nach staatlichem Recht hat, vgl. SCHMITZ; KALDE (wie Anm. 52), S. 101, die an dieser Stelle den Vorschlag der „Konferenz der Verwaltungskanonisten in den nord- und westdeutschen Generalvikariaten/Ordinariaten für Ausführungsbestimmungen der Diözesanbischöfe zur Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 877 § 3 CIC/1983 dokumentieren. Weiter mag darauf verwiesen werden, dass die gesamtkirchliche Rechtsordnung auch das Institut der geheimen Eheschließung kennt, vgl. cc. 1130-1133 CIC/1983. Siehe hierzu ausführlich ORTIZ, Javier Ferrer, *Celebración del matrimonio en secreto e inscripción en el registro civil*, in: *Jus canonicum* 37 (1997), S. 151-186.

⁵⁷ Ein solcher Firmeintrag könnte etwa lauten: Gefirmt am XX.XX.XXXX. In vergleichbarer Weise könnte dort auch das Faktum einer kirchlichen Trauung vermerkt werden. Weiter könnte ein Vermerk angebracht werden, dass Rückfragen an den Generalvikar gerichtet werden. Zur Erschwerung einer Aufdeckung könnte auch daran gedacht werden, dass der Generalvikar des Ortes der eintragungspflichtigen Amtshandlung den Generalvikar des Ortes des Taufbuches um Vornahme der Eintragung bittet, auf diese Weise würde sich im Taufbuch der Ursprungsidentität kein Hinweis auf den aktuellen Wohnort der geschützten Personen finden. Dieses Vorgehen würde eine geschützte Kommunikation unter den beteiligten Generalvikaren erfordern.

⁵⁸ Das Geheimarchiv der Kurie dürfte angesichts der in c. 490 CIC/1983 aufgestellten Restriktionen bei der Verwaltung und Nutzung für die hier vorgeschlagene Vorgehensweise nicht in Frage kommen, vgl. BIER, Georg/MKCIC, c. 490, Rn. 2, S. 4-5, und DENNEMARCK, Bernd, Dienstleistungen für Hirten und Gläubige. Verwaltung in der Diözese, in: Riedel-Spangenberg, Ilona (Hrsg.), *Rechtskultur in der Diözese. Grundlagen und Perspektiven*, Freiburg i. Br. 2006 (= *Quaestiones Disputatae*; 219), S. 216-248, hier 241, wonach sich die Detailregelungen des Codex hinsichtlich des Geheimarchivs keiner allgemeinen Rezeption in der kurialen Praxis erfreuten. Besser geeignet wären eigenständige Akten unter Verschluss des Generalvikars, wie dies auch in diversen Kurien Praxis ist. Für den Umgang der

An dieser Stelle soll zudem die Anregung ausgesprochen werden, dass die Zeugenschutzdienststellen über die Abfrage der Religionszugehörigkeit im Rahmen des Biographischen Interviews⁵⁹ und wichtiger religiöser Grundsätze hinaus bei geschützten Katholiken ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass sie sich hinsichtlich Taufe, Firmung und Eheschließung⁶⁰ *nicht* an die jeweilige Pfarrei, sondern an die Zeugenschutzdienststelle wenden.

Schließlich ist noch kurz auf die Fallkonstellation eines während des Zeugenschutzprogramms geborenen Täuflings zurückzukommen. Hier kann angesichts des Umstandes, dass die Zeugenschutzdienststelle darauf verpflichtet ist, jede Gefahr für die geschützten Personen wie auch für die Zeugenschutzbeamten zu vermeiden, nicht davon ausgegangen werden, dass die Zeugenschutzdienststelle von sich aus die Kirche kontaktiert, um eine richtige Matrikulierung im Taufbuch zu erreichen. Sollte die Tarnidentität aber wieder abgelegt oder gewechselt werden, wäre es nicht nur mit Blick auf die Richtigkeit des Taufbuches, sondern auch aus Gründen der Sicherheit mehr als angemessen, wenn die Zeugenschutzdienststelle hierzu auf den jeweiligen Generalvikar zugeht, damit dieser eine Richtigstellung des Taufbuches veranlassen kann.

F. Schlussbemerkung

Es steht zu hoffen, dass die hier vorgeschlagene Vorgehensweise einen kleinen Beitrag dafür leisten kann, dass Katholiken in Zeugenschutzprogrammen ohne Sorge um Aufdeckung der Tarnidentität ihren Glauben auch aus den Sakramenten leben können. Weiter wäre es gewiss kein Schaden, wenn auf diese Weise die Richtigkeit der Eintragungen in die Taufbücher erhöht werden könnte.

Kirche mit Schriftgut in ihren Archiven siehe auch HAERING, Stephan, Zur rechtlichen Ordnung des kirchlichen Archivwesens, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 171 (2002), S. 442-457; SCHÜLLER, Thomas, Das kirchliche Archivwesen im geltenden kanonischen Recht, in: Neuheuser, Hanns P. (Hrsg.), Pragmatische Quellen der kirchlichen Rechtsgeschichte, Wien u. a. 2011 (= Rechtsgeschichtliche Schriften; 28), S. 309-334; LONGHITANO, Adolfo, Gli archivi ecclesiastici, in: *Ius Ecclesiae* 4 (1992), S. 649-667; HOLLAND, Sharon L., Archives: In Service of Culture and Learning, in: *The Jurist* 46 (1986), S. 624-632; VELARDE, Higinio, Chancery Procedures and Formularies, in: *Philippine Canonical Forum* 6 (2004), S 247-258.

⁵⁹ Vgl. Anm. 7.

⁶⁰ Die hier vorgeschlagene Vorgehensweise gilt auch für andere Zusammenhänge, bei denen die Vorlage eines Taufbuchauszuges vom Recht verlangt wird, vgl. c. 645 § 1 CIC/1983 und c. 1050, 3° CIC/1983, sowie auch für den Fall, dass im Rahmen der Bewerbung um eine sonstige Tätigkeit im kirchlichen Dienst ein Taufzeugnis verlangt wird.